



99003054080001

Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne -Arbeitgeber/innen

Heruntergeladen am 27.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_329421/L100108

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99003054080001 |
| Leistungsbezeichnung I | Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen |
| Leistungsbezeichnung II | Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Berlin |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Infektionsschutzgesetz, IfSG, Coronavirus, SARS-CoV-2, COVID-19, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Verdienstausfall, Entschädigung, Erstattung, Quarantäne, Tätigkeitsverbot, Absonderung, |





| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------------|--|
| | Gesundheit |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegen durch | |
| Handlungsgrundlage | Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§ 56 ff. |
| Teaser | |
| Volltext | Bei einem Tätigkeitsverbot wird den Arbeitnehmern die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt. |
| Erforderliche Unterlagen | Antrag auf Erstattung bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innenHinweis zum Online-Verfahren: Halten Sie die für die Beantragung notwendigen Unterlagen im Dateiformat: JPG, JPEG, PNG oder PDF bereit. Alternativ können Fotos der Dokumente mit einem QR-Code-fähigen Mobilgerät hochgeladen werden. Die Gesamtgröße aller Dateien darf 5 MB nicht überschreiten. Bescheid eines Gesundheitsamts eines Berliner BezirksGrundsätzlich werden Tätigkeitsverbote oder Quarantänen entsprechend dem IfSG durch ein Gesundheitsamt eines Berliner Bezirks angeordnet. Der an die betroffene Person adressierte Bescheid (umfasst Anschrift, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) ist vollständig vorzulegen. Bei angeordneten Tätigkeitsverboten gehören grundsätzlich Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern i. S. v. § 31 Satz 2 IfSG zur |





Modul

Sachverhalt

anspruchsberechtigten Personengruppe. Bei angeordneten Quarantänen gehören grundsätzlich zur anspruchsberechtigten Personengruppe: bis 22.05.2020: Ausscheider oder Ansteckungsverdächtigeab 23.05.2020 bis 30.03.2021: Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige (Da Krankheitsverdächtige i. S. d. IfSG Personen sind, bei denen Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, ist in diesen Fällen eine Arbeitsunfähigkeit und somit ein vorrangiger Anspruch aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz wahrscheinlich.)ab 31.03.2021: Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder Kranke (Da Kranke i. S. d. IfSG Personen sind, bei denen Symptome bestehen und die an einer übertragbaren Krankheit nachweislich erkrankt sind, ist in diesen Fällen eine Arbeitsunfähigkeit und somit ein vorrangiger Anspruch aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz wahrscheinlich.) Mitteilung oder Bescheinigung eines Berliner GesundheitsamtesFalls das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne durch eine Allgemeinverfügung eines Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks angeordnet wurde und der Beginn einer Maßnahme von der Mitteilung des jeweiligen Gesundheitsamts abhängt, ist die vollständige Mitteilung vorzulegen. Soweit für den gesamten Zeitraum oder einen Teil des Zeitraums ein Bescheid eines Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks vorliegt, ist dieser ebenfalls vorzulegen. Hinsichtlich der grundsätzlich anspruchsberechtigten Personengruppen gelten auch die zum Bescheid eines Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks gegebenen Hinweise.

• Ergebnis eines PCR-TestsMit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. März 2021 am 28.03.2021 ist die Kenntnis von einem positiven Testergebnis (mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommene Testung - PCR-Testung) der durch Rechtverordnung angeordnete Beginn einer Quarantäne. Soweit keine anderen Unterlagen vorliegen und keine ergänzenden Regelungen/Anordnungen seitens des jeweiligen bezirklichen Gesundheitsamts bestehen, nach denen





Modul

Sachverhalt

die jeweiligen Maßnahmen anzuordnen oder zu bescheinigen sind, ist die vollständige Mitteilung des Laborergebnisses zum Nachweis einer Quarantäneanordnung ausreichend.

- Ergebnis eines PoC-TestsMit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Februar 2022 am 05.02.2022 ist die Kenntnis von einem positiven Testergebnis (mittels eines Antigen-Tests zur Selbstanwendung unter fachkundiger Aufsicht bzw. in einer zertifizierten Teststelle vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) der durch Rechtsverordnung angeordnete Beginn einer Quarantäne. Soweit keine anderen Unterlagen vorliegen und keine ergänzenden Regelungen/Anordnungen seitens des jeweiligen bezirklichen Gesundheitsamts bestehen, nach denen die jeweiligen Maßnahmen anzuordnen oder zu bescheinigen sind, ist die vollständige Mitteilung des Laborergebnisses zum Nachweis einer Quarantäneanordnung ausreichend.
- ReisedatenSeit der Neufassung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin

(SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 2. April 2020 ist bei sogenannten Reiserückkehrern der Tag der Ankunft in Berlin der durch Rechtverordnung angeordnete Beginn einer Quarantäne. Bordkarte oder TicketAussteigekarteMeldung gegenüber des zuständigen Berliner Gesundheitsamts gemäß der jeweils geltenden

Eindämmungsmaßnahmenverordnung bzw. InfektionsschutzverordnungAngabe der vollständigen Reiseroute der letzten 10 oder 14 Tage vor Einreise in das Land Berlin mit den jeweiligen Ein- und Ausreisedaten zu den Ländern und Gebieten

• Entschädigungszahlung an Arbeitnehmerinnen bzw. ArbeitnehmerZum Nachweis der geleisteten Zahlungen sind die monatlichen Lohnabrechnungen für die Monate vorzulegen, in denen eine der genannten Maßnahmen angeordnet war. Zur Ermittlung der Nettoentgeltdifferenz ist auch eine Lohnabrechnung





Modul

Sachverhalt

für einen vergleichbaren Monat ohne eine der genannten Maßnahmen vorzulegen.

- ArbeitsvertragSoweit vertraglich die Anwendung bestimmter Rechtsnormen (z. B. § 616 Bürgerliches Gesetzbuch) abbedungen wurde, sind neben dem Arbeitsvertrag auch die einbezogenen mantel- oder rahmentarifvertraglichen Regelungen einzureichen.
- KurzarbeitergeldFalls die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im Zeitraum des maßnahmebedingten Verdienstausfalls Kurzarbeitergelt bezogen hat, ist eine Aufstellung der arbeitstäglichen Berechnung vorzulegen. Der Anspruch auf Erstattung des im Maßnahmezeitraum bezogenen Kurzarbeitergeldes geht gemäß § 56 Absatz 9 IfSG auf die Bundesagentur für Arbeit über.

Voraussetzungen

- TätigkeitsverbotEine die Person betreffende Anordnung zum persönlichen Tätigkeitsverbot Eine Rechtsvorschrift oder Allgemeinverfügung, nach der die Person einem Tätigkeitsverbot unterliegt
- QuarantäneEine die Person betreffende Anordnung zur persönlichen Absonderung Eine Rechtsvorschrift oder Allgemeinverfügung, nach der die Person sich abzusondern hat
- VerdienstausfallAls Verdienstausfall gilt das Netto-Arbeitsentgelt, das der betroffenen Person bei der persönlich maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht. Der Zeitraum des durch ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäne verursachten Verdienstausfalls umfasst nicht immer den gesamten Zeitraum der angeordneten Maßnahme. So können z. B. Zeiten, in denen die betroffene Person andere Vergütungs- oder Lohnfortzahlungsansprüche hat, den maßnahmebedingten Verdienstausfallzeitraum reduzieren: Zeiten einer vorübergehenden VerhinderungKrankheitszeitenAusbildungszeitenUrlau bszeitenMutterschutzzeiten
- SchutzimpfungEine Entschädigung erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts öffentlich empfohlen wurde, das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne hätte vermeiden können. bei Masern: grundsätzlich ab 1. März 2020 (lt. Masernschutzgesetz)bei COVID-19: für die Grundimmunisierung durch Zweifachimpfung





| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|--|
| | grundsätzlich ab 1. November 2021 (lt. Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22.09.2021)bei COVID-19: für die Auffrischungsimpfung durch dritte Impfung grundsätzlich ab 16. Februar 2022 (acht Wochen nach Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission, lt. Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22.09.2021) • ReiseantrittEine Entschädigung erhält nicht, wer durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne hätte vermeiden können. |
| Kosten | keine |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen |